

**Satzung der Gemeinde Dennheritz über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

vom 09.04.2003

(veröffentlicht im Anzeiger der Gemeinde Dennheritz Nr. 52/2003 und am Aushang vom 28.07.-06.08.2003)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGvBl. S. 55), des § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGvBl. S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2001 und 2002 im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) und des § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – FwEntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 5), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dennheritz in seiner Sitzung am 27.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Als Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren werden die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Gemeindewehrleiter	55,00 EUR
Ortswehrleiter Dennheritz	45,00 EUR
Stellvertreter Dennheritz	25,00 EUR
Gerätewart Dennheritz	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart Dennheritz	20,00 EUR
Ortswehrleiter Niederschindmaas	45,00 EUR
Stellvertreter Niederschindmaas	25,00 EUR
Gerätewart Niederschindmaas	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart Niederschindmaas	20,00 EUR.

(2) Die Zahlung der Entschädigungssätze erfolgt halbjährlich.

**§ 2**

**Entschädigungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen, durch die Gemeinde ersetzt.

(2) Erleidet ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung oder in Folge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so ersetzt ihm die Gemeinde diesen auf Antrag, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

(3) Leistet die Gemeinde dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Gemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übertrag kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

### **§ 3**

#### **Ersatz von Verdienstaussfall**

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT-O.

Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

(2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. März 1995 außer Kraft.